Weisung 202206008 vom 14.06.2022 – Arbeitslosen-/Kurzarbeiter-/Insolvenz-/Ausbildungs-/Übergangsgeld/ BAB/Gründungszuschuss/Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Laufende Nummer: 202206008

Geschäftszeichen: GR 2 – 75106 / 75167 / 75111 / 75101 / 75153 / 75155 / 75056 /

75112 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 / 6801.4 / 6901.4 / 56057 / 5393.1 /

8724 / 9033 / 1842

Gültig ab: 01.06.2022 **Gültig bis:** 30.06.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202201001 vom 01.01.2022 Bearbeitungsmonitoring in den Operativen Services
- Weisung 202112039 vom 28.12.2021 Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu §§ 49 und 55 SGB IX

Aufhebung von Regelungen:

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 werden der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Fernpendlerpauschale bei der Einkommensteuer für Arbeitnehmer:innen rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben. Hierdurch ergeben sich Änderungen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld, Gründungszuschuss und Kraftfahrzeughilfe für Zeiträume ab Januar 2022. Ferner sieht das Steuerentlastungsgesetz 2022 eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale für aktiv tätige Erwerbspersonen vor.



1. Ausgangssituation

Mit dem <u>Steuerentlastungsgesetz 2022</u> hat der Gesetzgeber Entlastungen für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verabschiedet. Diese sollen vor allem die zusätzlichen Kosten auffangen, die derzeit insbesondere für Privathaushalte eine große finanzielle Belastung darstellen.

Neben der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro auf 1.200 Euro wurde durch das <u>Steuerentlastungsgesetz 2022</u> auch der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehoben. Dieser steigt für alleinstehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von bisher 9.984 Euro auf 10.347 Euro.

Weiterhin wird die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent vorgezogen.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesministerium der Finanzen hat geänderte Programmablaufpläne zur Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für das Jahr 2022 veröffentlicht, die die höheren Werte für den Grundfreibetrag sowie des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und damit die Steuerentlastung berücksichtigen.

Diese geänderten Programmablaufpläne sind beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld nach Maßgabe der besonderen Regelungen der §§ 153, 106 Abs. 1 S. 5 SGB III anzuwenden.

Der geänderte Einkommenssteuerabzug ist beim Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und dem Gründungszuschuss zu berücksichtigen.

Mit der Erhöhung der Fernpendlerpauschale ergibt sich eine Änderung bei der Berechnung der Fahrkosten bei der Anrechnung von Nebeneinkommen für das Arbeitslosengeld und das Übergangsgeld.

Neben der Erhöhung der Fernpendlerpauschale sollen mit der einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale von 300 Euro für aktiv tätige Erwerbspersonen die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen ausgeglichen werden. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 01.09.2022. In der Sozialversicherung entfallen auf diese Pauschale keine Beiträge, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV handelt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld

2.1.1 Korrektur des Lohnsteuerabzugs durch Arbeitgeber

Nach der <u>Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 2022</u> ist der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (<u>§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG</u>). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen.

Eine Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die höheren Freibeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

2.1.2 Korrektur abgerechneter Kurzarbeitergeld-Abrechnungsmonate ab Januar 2022

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer und des Arbeitnehmerpauschbetrages ändert sich der Lohnsteuerabzug beim Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. Januar 2022. In der Folge sind die bisher erfolgten Abrechnungen des Kurzarbeitergeldes für die Abrechnungsmonate ab Januar 2022 durch die Arbeitgeber zu korrigieren. Betroffen sind hiervon ebenfalls die Leistungen Saison-Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld.

Die Verpflichtung zur Neuberechnung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber scheidet aus, wenn die Korrektur dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist (vgl. Ziffer 2.1 Absatz 2). Für die hiervon betroffenen (insbesondere vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch den Arbeitgeber keine Korrektur der Abrechnung auf Kurzarbeitergeld für bereits abgerechnete Monate zu erstellen.

2.1.3 Bearbeitung von Korrekturanträgen auf Kurzarbeitergeld, die im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungsgesetz eingehen

Die im Zusammenhang mit dem <u>Steuerentlastungsgesetz</u> eingehenden Korrekturanträge auf Kurzarbeitergeld können insbesondere durch folgende Merkmale identifiziert werden:

alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der ersten Spalte (lfd. Nr.) der Abrechnungsliste mit einem "K" gekennzeichnet und

zum Arbeitsausfall eines kurzarbeitenden Betriebes gehen gleichzeitig Korrekturanträge für alle Abrechnungsmonate seit Januar 2022 ein.

Die infolge des <u>Steuerentlastungsgesetzes 2022</u> eingehenden Korrektur-Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld sind in einem separaten Sonderpostkorb in der EAKTE abzulegen, um einen Überblick über den Bearbeitungsstand der noch nicht bearbeiteten Korrekturanträge zu erhalten. Sofern hierfür aktuell kein Sonderpostkorb genutzt werden kann, ist dieser durch das OS-Team Kug, Insg, AtG kurzfristig einzurichten. Bei gleichzeitigem Eingang eines Antrags für den laufenden Monat und von Korrekturanträgen sollten diese gemeinsam bearbeitet werden.

Wird bei der Bearbeitung dieser Korrekturanträge festgestellt, dass

sich die Anzahl der abgerechneten Beschäftigten im Vergleich zum letzten Antrag für den jeweiligen Monat nicht verändert hat,

nur geänderte Kurzarbeitergeldbeträge beantragt wurden (keine geänderten Beträge für die Erstattung von SV-Beiträgen) und

die Höhe des beantragten Kurzarbeitergeldes im Durchschnitt bis zu 11 Euro je Beschäftigten der Abrechnungsliste beträgt,

sind vor der Auszahlung der Leistungsanträge keine weiteren Plausibilitätsprüfungen nach FW 7.1 Abs. 1 zum Kug, S-Kug, ergänzende Leistungen, Transferleistungen - Hinweise zum Verfahren erforderlich.

Das Dienstleistungsversprechen von 15 Arbeitstagen für die abschließende und qualitativ hochwertige Antragsbearbeitung wird vorübergehend für die Korrekturanträge auf Kurzarbeitergeld ausgesetzt, die in Folge des Steuerentlastungsgesetzes zu bearbeiten sind.

Es sind vorrangig weiterhin die Anträge und die Korrektur-Anträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit laufendem Bezug von Kurzarbeitergeld zu bearbeiten. Eine Priorisierung in der Antragsbearbeitung für diese laufenden Kurzarbeitergeld-Fälle ist neben der Bearbeitung von Anzeigen über Arbeitsausfall sicherzustellen.



Bei Abschlussprüfungen, die Zeiträume ab Januar 2022 umfassen, sind die eingegangenen Korrekturanträge entsprechend zu berücksichtigen.

2.1.4 Nachhaltung der Datentransparenz zur Bearbeitung von Korrekturanträgen auf Kurzarbeitergeld

Durch das Bearbeitungsmonitoring wird monatlich die aktuelle Bearbeitungssituation in den Operativen Services (OS) transparent gemacht, um den Führungskräften in den OS und Regionaldirektionen wichtige Hinweise zu potentiellen Risiken aufzuzeigen. Seit Beginn der Corona-Krise erfolgt die Datenerfassung für die OS-Aufgabengebiete KIA und Alg im wöchentlichen Rhythmus.

Die bestehende BMO-Kennzahl "(BMO) Unerledigte Anträge Kug" (KI19069) beinhaltet sowohl die unerledigten Anträge als auch die Korrekturanträge. Beide Antragsarten werden grundsätzlich mit derselben Priorität bearbeitet.

Da die Bearbeitung der durch das Steuerentlastungsetz ausgelösten Korrekturanträge, abweichend vom o.g. Grundsatz, nachrangig erfolgt, entstehen in der Abbildung der BMO-Daten Verzerrungen. Um eine differenzierte Analyse der offenen Bearbeitungsvorgängen von Anträgen und Korrekturanträgen aus dem Steuerentlastungsgesetz sicherzustellen, wird temporär durch die neue BMO-Kennzahl "(BMO) Unerledigte Bearbeitungsaufträge in EAKTE Kug (Steuerentlastungsgesetz)" die notwendige Transparenz geschaffen. In dieser neuen Kennzahl ist die Anzahl der unerledigten Bearbeitungsvorgänge aus den Sonderpostkörbe (siehe oben Punkt 2.1.3) zu erfassen. Die BMO-Kennzahlenliste auf der Intranetseite des Controllings wird entsprechend ergänzt.

Bei der bereits bestehenden BMO-Kennzahl (Unerledigte Anträge Kug) werden weiterhin alle offenen Antragsarten vom Kurzarbeitergeld berücksichtigt und beinhalten demnach in der Summenbildung auch die Korrekturanträge ausgelöst durch das Steuerentlastungsgesetz. Aufgrund des temporären Charakters der Datenerfassung erfolgt keine Verrechnung innerhalb FIS.

Um den Erfassungsaufwand vor Ort aufwandsarm sicherstellen zu können, wird die Datenerfassung für die neue BMO-Kennzahl zu den unerledigten Bearbeitungsaufträgen in EAKTE Kug (Steuerentlastungsgesetz) wöchentlich nur so lange erhoben, bis die Transparenz durch eine entsprechende Abarbeitung nicht mehr notwendig ist. Über den Zeitpunkt des Wegfalls dieser Datenerhebung für diese neue Kennzahl wird gesondert informiert.

Der Bereich CF1 stellt über die CF-Bereiche der Regionaldirektionen eine Datenquellenbeschreibung für eine BISS-Auswertung zur Verfügung, damit die Regionen die



Transparenz über die potentiellen Fallzahlen für die Korrekturanträge aus dem Steuerentlastungsgesetz bekommen können.

2.1.5 Insolvenzgeld: Berücksichtigung von korrigierten Insolvenzgeldbescheinigungen

Eine Korrektur der Zahlung von Insolvenzgeld kann ausschließlich auf Grundlage einer aktualisierten Insolvenzgeldbescheinigung erfolgen. Stellen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Antrag auf Überprüfung wegen der rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs, ist eine geänderte Insolvenzgeldbescheinigung beim Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter für Insolvenzgeldzeiträume ab 1. Januar 2022 anzufordern

Die gesetzlichen Regelungen des § 41c EStG betreffen ein besonderes Verfahren wie der Lohnsteuerabzug geändert werden kann und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Korrektur unterbleibt. Die Ausstellung einer (korrigierten) Insolvenzgeldbescheinigung hat keine Auswirkungen auf das Lohnsteuerabzugsverfahren/die Lohnsteuerbescheinigung. Daher steht § 41c Abs. 3 EStG der Ausstellung einer (korrigierten) Insolvenzgeldbescheinigung nicht entgegen. Die Ausnahmen zur Neuberechnung nach Ziffer 2.1.1 geltend somit nicht für das Insolvenzgeld.

2.2 Arbeitslosengeld

2.2.1 Berücksichtigung des geänderten Programmablaufplans für das Jahr 2022 und Verfahrensregelungen

Der geänderte Programmablaufplan für das Jahr 2022 wird aus technischen Gründen voraussichtlich erst im Februar 2023 in den IT-Verfahren COLIBRI, ELBA sowie im Leistungssatzrechner beim IT-Verfahren COLEI-PC Alg ARBHI und dem Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de eingesetzt.

In der Folge werden daher erst ab diesem Zeitpunkt die Änderungsbescheide für Leistungsansprüche, deren Stammrecht im Jahr 2022 entstanden ist, erstellt und Nachzahlungen geleistet.

Bis dahin sind die Leistungsberechnungen in den IT-Verfahren COLIBRI, ELBA, COLEI PC Alg ARBHI und dem Arbeitslosengeld-Rechner für solche Ansprüche noch nicht an den geänderten Programmablaufplan angepasst.

Die Leistungsbeziehenden sind bei der Bewilligung ihres Leistungsanspruchs darüber in Kenntnis zu setzen, dass der bewilligten Leistung noch nicht die geänderte



Lohnsteuertabelle für das Jahr 2022 zu Grunde liegt und daher die Höhe des Leistungsanspruchs noch nicht festgestellt werden kann.

Zur Vermeidung von manuellen Aufwänden bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld und nach der Berücksichtigung des geänderten Programmablaufplans ist eine maschinelle Unterstützung geplant.

Ab dem 08.06.2022 wird daher bei den durch das IT-Verfahren COLIBRI neu erstellten Bescheiden unter der Rubrik "Berechnungsgrundlagen" folgender Text ausgegeben:

"Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2022 aufgeführt ist:

Der bewilligte Leistungssatz berücksichtigt noch nicht die Erhöhungen beim Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen wurden.

Aus programmtechnischen Gründen kann die geänderte Lohnsteuertabelle 2022 voraussichtlich im ersten Quartal 2023 eingesetzt werden, so dass die Zahlungen vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch erfolgen. Sie erhalten einen weiteren Bescheid, wenn die geänderte Lohnsteuertabelle 2022 berücksichtigt wurde. Der Vorschuss wird dann auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind zu erstatten."

Wenn alleinig die ausstehende Anpassung des Steuerentlastungsgesetzes den Vorschuss nach § 42 SGB I begründet, ist im IT-Verfahren COLIBRI die Entscheidungsart "endgültig" auszuwählen. Nur diese Fälle können im Rahmen der maschinellen Unterstützung abschließend berücksichtigt werden.

Mögliche Widersprüche und Überprüfungsanträge, die sich auf die Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 beziehen, können sofort unter Hinweis auf § 42 SGB I mit der Begründung zurückgewiesen bzw. abgelehnt werden, dass zur Feststellung der Leistungshöhe aus programmtechnischen Gründen längere Zeit erforderlich ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42 SGB I wird verwiesen.

2.2.2 Berücksichtigung der geänderten Fernpendlerpauschale und Verfahrensregelungen

Bei der Berücksichtigung von Fahrkosten zur Minderung des Erwerbseinkommens bei der Anrechnung von Nebeneinkommen gemäß § 155 SGB III ist der neue Satz der Fernpendlerpauschale ab dem 21. Kilometer zu berücksichtigen.

Laufende Fälle mit Anrechnung von Nebeneinkommen und der Berücksichtigung von Fahrkosten mit einer Entfernung von mehr als 20 Kilometern sind im Rahmen der nächsten



Bearbeitung auf die korrekte Berechnung der Fahrkosten rückwirkend ab 1.Januar 2022 umzustellen.

Beendete Fälle mit Anrechnung von Nebeneinkommen und der Berücksichtigung von Fahrkosten von mehr als 20 Kilometern sind nur auf Antrag der Kunden zu überprüfen. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Überprüfungsanträgen ist entsprechend der neuen Weisungslage zu entscheiden.

Die COLEI PC Alg ARBHI und die BK-Vorlagen: ID: 28177 (Zusatzblatt Werbungskosten) und ID: 24067 (Anrechnung von Nebeneinkommen - Vorlagennummer 3s155-40) werden entsprechend angepasst.

2.2.3 Energiepreispauschale

Die steuerpflichtige Energiepreispauschale ist kein Arbeitsentgelt im Sinne von §14 SGB IV. Daher werden aus der Pauschale keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhoben und sie bleibt bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts außer Betracht.

Die Energiepreispauschale ist auch kein Nebeneinkommen gem. § 155 SGB III und daher nicht auf das Arbeitslosengeld anzurechnen.

2.3 Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld

Der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag findet Anwendung im Rahmen der Einkommensanrechnung und dem Verfahren zur Anrechnung von Werbungskosten bei BAB und Abg nach § 67 SGB III in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BAföG.

Die IT-Verfahrenskette BAB-Reha wird entsprechend angepasst. Mit der Weisung zur Umsetzung des 27. BAföG-Änderungsgesetzes werden weitere Informationen zum Abwicklungsprozess des Steuerentlastungsgesetzes 2022 bekannt gegeben.

Beim Übergangsgeld gelten

Nr. 2.2.2 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 2.2.3 Satz 3 für die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und

Nr. 2.2.3 Sätze 1 und 2 für die Berechnung

entsprechend.

2.4 Gründungszuschuss

Liegt dem Gründungszuschuss ein Arbeitslosengeld zu Grunde, dessen Stammrecht im Jahr 2022 entstanden ist, kann die endgültige Höhe des Gründungszuschusses erst festgestellt



werden, wenn beim Arbeitslosengeld der geänderte Programmablaufplan für das Jahr 2022 berücksichtigt wurde (Ziffer 2.2.1).

Die Bewilligung von Gründungszuschuss ist daher ab sofort in den o. g. Fällen als Vorschuss nach <u>§ 42 SGB I</u> vorzunehmen. Als Begründung ist im Bewilligungsbescheid folgender Text aufzunehmen:

"Bitte beachten Sie:

Sie erhalten die Zahlungen als Vorschuss auf der Grundlage des § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, weil die Leistungshöhe wegen der Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 noch nicht festgestellt werden kann.

Aus programmtechnischen Gründen wird die endgültige Leistungshöhe voraussichtlich im ersten Quartal 2023 festgesetzt.

Sie erhalten hierüber einen weiteren Bescheid. Der Vorschuss wird dann auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind zu erstatten."

Es ist geplant, die BK-Vorlage 24881 (GZ Bewilligungsbescheid) um diesen Text optional zu ergänzen. Bis dahin ist dieser Text manuell im Bescheid einzufügen.

Es ist sicher zu stellen, dass die Leistungsfälle zur Feststellung der endgültigen Leistungshöhe aufgegriffen werden können, sobald darüber informiert wird, dass im IT-Verfahren COLIBRI der geänderte Programmablaufplan für das Jahr 2022 beim Arbeitslosengeld eingesetzt wurde.

Zum Verfahren bei Widersprüchen und Überprüfungsanträgen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 entsprechend.

2.5 Kraftfahrzeughilfe

Die vorgezogene Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 0,38 Euro findet Anwendung im Rahmen der Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe nach § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i. V. m. KfzHV. In Anlehnung an § 9 EStG sind für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zu berücksichtigen.

Laufende Fälle mit der Berücksichtigung von Fahrkosten mit einer Entfernung von mehr als 20 Kilometern sind im Rahmen der nächsten Bearbeitung auf die korrekte Berechnung der Fahrkosten rückwirkend ab 1.Januar 2022 umzustellen.



Beendete Fälle mit der Berücksichtigung von Fahrkosten von mehr als 20 Kilometern sind nur auf Antrag der Kunden zu überprüfen.

Bei Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Überprüfungsanträgen ist entsprechend der neuen Weisungslage zu entscheiden.

Die entsprechende Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH wird veranlasst. Für Fallgestaltungen, in denen die erhöhte Pauschale berücksichtigt werden muss, ist zunächst eine manuelle Berechnung erforderlich. Es ist beabsichtigt, die mit der Berechnung in Zusammenhang stehenden BK-Vorlagen anzupassen.

3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiet KIA

bearbeiten Korrekturanträge beim Kug und Insg nach den Regelungen unter Ziffer 2.1

richten einen Sonderpostkorb in der EAKTE für die Ablage zu bearbeitender Korrekturanträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld ein

erfassen die neue BMO-Kennzahl in FIS.

Die OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG

wenden die Regelungen unter den Ziffern 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 an.

Die OS – Aufgabengebiet BAB-Reha

beachten die Regelungen zu Ziffer 2.3.

Die OS – Aufgabengebiet SB-AV

beachten die Regelungen zu Ziffer 2.5.

4. Info

Die LVO-Berechnungshilfe für das Kurzarbeitergeld wird in ZERBERUS voraussichtlich mit der nächsten Programmversion 22.02 zum 20. Juli 2022 angepasst.

Die im Intranet eingestellte Berechnungshilfe zum Kurzarbeitergeld und die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes wurden in der aktualisierten Fassung im <u>Internet</u> bzw. Intranet eingestellt.



Für das Kundenportal stehen aktualisierte Beiträge in der FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift